10630/AB vom 29.06.2022 zu 10903/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

Inneres

Mag. Gerhard Karner Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.397.474

Wien, am 17. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2022 unter der Nr. **10903/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umsetzung von Sanktionen gegen Oligarchen aufgrund des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Der Bundesminister für Inneres hat nach dem Sanktionengesetz die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen sowie die Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 und von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union zu überwachen.
 - a. In wie vielen Fällen hat das BMI seit Beginn des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen wann jeweils überwacht?
 - b. Welche Maßnahmen wurden wann angeordnet (bitte um detaillierte Schilderung)?
- In wie vielen Fällen machte das BMI von seiner Zuständigkeit nach§ 6 SanktG seit Beginn des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine bisher Gebrauch?
 - a. Wie viele natürliche Personen waren jeweils wann davon betroffen?
 - b. Wie viele juristische Personen waren jeweils wann davon betroffen?

- Wie oft machte das BMI seit Ausbruch des Beginn des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine von der Ermächtigung gemäß § 8 Abs 2 SanktG Gebrauch?
 - a. Welche Auskünfte und Meldungen wurde wann eingeholt und welche Daten wurden wann ermittelt?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Sanktionengesetz 2010 (SanktG) dem Bundesministerium für Inneres obliegt. Für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute kommt diese Aufgabe der Österreichischen Nationalbank zu. Zudem kann sich diesbezüglich eine Zuständigkeit anderer Ressorts ergeben, sofern dies Gegenstand des jeweiligen Wirkungsbereiches ist.

Innerhalb des Bundesministeriums für Inneres obliegt diese Aufgabe der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst. Diese ist auch für die Durchführung der speziellen Ermittlungsmaßnahmen bei Verdacht von Sanktionsbrüchen sowie für die Berichtslegung gemäß § 100 Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft zuständig, wenn ein hinreichender Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 11 SanktG 2010) vorliegt.

Zudem obliegt ihr die notwendige Verständigung der zuständigen Gerichte, wenn sanktionierte Personen oder Einrichtungen im Grundbuch oder im Firmenbuch eingetragen sind. Angemerkt werden darf, dass Vermögenswerte von sanktionierten Personen ex lege aufgrund der entsprechenden Verordnung der Europäischen Union eingefroren sind, einem nationalen Rechtsakt – im Fall von Österreich eine Meldung an das zuständige Firmenbuch beziehungsweise Grundbuchgericht gemäß § 6 SanktG – kommt rein deklaratorischer Wirkung zu. Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst hat in zwei Fällen dem jeweils zuständigen Gericht eine Mitteilung nach § 6 SanktG übermittelt.

Die Sanktionslisten der Europäischen Union werden in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Aktualität der zu sanktionierenden Personen und Entitäten überprüft. Überdies werden laufend Hinweise auf in Österreich befindliche Vermögenswerte beziehungsweise auf mögliche Sanktionsumgehungen an die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst herangetragen, welche jeweils einer genauen Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Eine im gewünschten Detailgrad angefragte Auflistung ist nicht möglich, da anfragespezifische Statistiken nicht geführt werden. Zudem wird um Verständnis ersucht, dass von einer weiteren Beantwortung der Fragen auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und des Datenschutzes Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 4:

- Sind legistische Neuerungen des Sanktionengesetz geplant?
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Form?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Eine Novelle des Sanktionengesetzes 2010 wird derzeit unter der Federführung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten vorbereitet.

Vor diesem Hintergrund darf darauf hinweisen werden, dass die gegenständlichen Fragen den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten betreffen und somit einer Beantwortung durch mich nicht zugänglich sind.

Zur Frage 5:

• Wie oft untersagte das BMI seit Beginn des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine wann jeweils gemäß § 7 SanktG die Ein- und Durchreise in oder durch die Republik Österreich?

Im anfragerelevanten Zeitraum sind keine Untersagungen der Ein- und Durchreise in oder durch die Republik Österreich gemäß § 7 Sanktionengesetz 2010 erfolgt.

Zur Frage 6:

- Nach § 8 Abs 1 SanktG ist die Überwachung der Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 Abs. 1 und von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, soweit es sich um Maßnahmen der in § 2 Abs. 1 umschriebenen Art handelt, jeweils im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 4 Z 4 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 ZaDiG 2018, BGBI. I Nr. 17/2018, genannten Zahlungsinstitute Aufgabe der Österreichischen Nationalbank. Steht das BMI zum Vollzug der Sanktionen im Austausch mit der Österreichischen Nationalbank?
 - a. Wenn ja, wie oft und wann kam es zu einem Austausch? Wie ist der Austausch dazu genau ausgestaltet?

Das Bundesministerium für Inneres steht mit der Österreichischen Nationalbank in einem regelmäßigen Informationsaustausch, um eine effiziente Durchsetzung des Sanktionsregimes zu gewährleisten.

Zu den Fragen 9 bis 15:

- Wann wurde die Task Force innerhalb der DSN gegründet?
 - a. Auf Geheiß von wem?
- Wer entschied wann, wer Mitglied der Task Force ist?
- Wer war bzw. ist wann Mitglieder der Task Force?
 - a. Warum jeweils?
- Wann gab es jeweils Treffen der Task Force mit dem Innen-, Finanz-, Außen- bzw. Justizministerium?
 - a. Mit welcher Behörde/Diensteinheit jeweils?
 - b. Mit welchem Inhalt jeweils?
- Gibt es einen Austausch der Task Force mit der Österreichischen Nationalbank?
- Führten von der Task Force ermittelten Ergebnisse unmittelbar zu Sanktionen nach denk SankG durch die Österreichische Nationalbank?
 - a. Wenn ja, welche Sanktionen wurden genau ergriffen?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- Inwiefern nahm die Task Force wann den Austausch mit welcher Behörde/Diensteinheit welches anderen ebenso für Sanktionen zuständigen Ministeriums auf?
 - a. Mit welchem Zweck und Inhalt jeweils?

Anlässlich der gegenständlichen Sanktionsregimes und um eine enge Abstimmung und Koordinierung zwischen den betroffenen Bundesministerien und Organisationseinheiten zu ermöglichen, wurde im März 2022 eine interministerielle beziehungsweise behördenübergreifende Task Force zur Umsetzung und Überwachung der EU-Sanktionen unter der Leitung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst eingerichtet. Diese dient als Kooperationsplattform und ermöglicht einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Beteiligten, um dadurch eine effiziente Durchsetzung des Sanktionsregimes zu gewährleisten.

Mitte März 2022 fand eine Vorbesprechung statt, bei welcher aufgrund der beschlossenen Sanktionen gegen die Russische Föderation eine Koordinierung der relevanten Stakeholder stattfinden sollte. Die Einladungen an die teilnehmenden Behörden wurden von der Task Force aufgrund gesetzlicher Zuständigkeiten im Bereich der Sanktionen sowie der Erfahrungswerte der Verfassungsschutzbehörden im Bereich strategischer und ermittlungstaktischer Überlegungen von Sanktionsregimen ausgesprochen.

An dieser Task Force sind die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Financial Investigation Unit des Bundeskriminalamtes, die österreichischen Nationalbank, das Bundesministeriums für Finanzen, die Finanzmarktaufsicht, das Bundesministerium für

europäische und internationale Angelegenheiten sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beteiligt.

Bislang fanden zwei Sitzungen der Task Force, jeweils im März und April statt. Darüber hinaus gibt es einen fortlaufenden Austausch zwischen dem beteiligten Bundesministerium und Behörden, um sich zu strategischen und operativen Aspekten der bestmöglichen Umsetzung des Sanktionen-Regimes auszutauschen und Informationen zu teilen, abhängig vom jeweils gesetzlichen Zuständigkeitsbereich.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Wie viele Anzeigen wurden in den letzten 4 Jahren auf Grundlage von § 11 Abs 1
 SanktG eingebracht (bitte um Auflistung nach Monat)?
 - a. Wie viele Verfahren nahmen jeweils welchen Verlauf (Ermittlungen aufgenommen, später eingestellt/Verurteilungen)?
- Wie viele Anzeigen wurden in den letzten 4 Jahren auf Grundlage von § 11 Abs 3 SanktG eingebracht (bitte um Auflistung nach Monat)?
 - a. Wie viele Verfahren nahmen jeweils welchen Verlauf (Ermittlungen aufgenommen, später eingestellt/Verurteilungen/...,...)?

Eine im gewünschten Detailgrad angefragte Auflistung ist nicht möglich, da anfragespezifische Statistiken nicht geführt werden. Ein vollständiger Überblick über die in den letzten vier Jahren eingebrachten Anzeigen auf Grundlage von § 11 SanktG und sohin eine lückenlose Beantwortung der vorliegenden Fragen ist lediglich dem Bundesministerium für Justiz zugänglich.

Zu den Fragen 16, 17, 19 und 20:

- Seit 23.2.2022 findet sich Igor Shuvalov (https://www.profil.at/oesterreich/zwischen-penthouse-und-bootshaus/401953900) auf der Sanktionsliste (https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2022:0421:FULL&from=EN).
 Welche Maßnahmen wurden ihm bzw. welchem seinem Vermögen gegenüber in der Folge wann durch welche Behörde/Einheit Ihres Hauses in Erwägung gewogen bzw. ergriffen?
- Seit 8.4.2022 findet sich Oleg Deripaska auf der Sanktionsliste
 (https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0582&from
 DE). Welche Maßnahmen wurden ihm bzw. welchem seinem Vermögen gegenüber in
 der Folge wann durch welche Behörde/Einheit Ihres Hauses in Erwägung gewogen
 bzw. ergriffen?
- Über welche Aufenthaltstitel in Österreich verfügt(e) Dmytro Firtasch (https://kurier.at/politik/inland/causa-firtasch-landesgericht-wien -

lehntewiederaufnahmeantrag-ab/401946463) jeweils wann bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?

- a. Von wem wurden diese jeweils vergeben?
- Wurde die Prüfung einer Aberkennung des jeweiligen Aufenthaltstitels von Firtasch im Laufe seines Aufenthaltes in Österreich veranlasst?
 - a. Wenn ja, wann durch wen mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Es darf um Verständnis ersucht werden, dass von der Beantwortung dieser Fragen aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Abstand genommen werden muss. Im Übrigen darf ich auf die bereits oben angeführten Maßnahmen verweisen.

Zur Frage 18:

- Zu welchen Personen wurde im Rahmen der Diskussionen von Sanktionen der Entzug welches Aufenthaltstitels bzw. Visums wann durch wen geprüft?
 - a. Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

Im Zusammenhang mit Sanktionen wurden keine Schritte zur Aberkennung von Aufenthaltstiteln gesetzt, zumal die Sanktionen der Europäischen Union grundsätzlich keine Maßnahmen zur Einschränkung beziehungsweise Versagung von Aufenthaltstiteln umfassen. In Bezug auf Visa-Sanktionen wird auf den Beschluss (EU) 2022/333 des Rates vom 25. Februar 2022 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation hingewiesen, dessen lückenloser innerstaatlicher Vollzug mittels Erlass sichergestellt worden ist.

Gerhard Karner